



Geschäftszeichen:
UANw-2018-533431/42-KrA

Bearbeiter/-in: Mag. Andrea Kreuzwieser
Tel: (+43 732) 77 20-14865

E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Linz, 16.06.2026

zu Verf-2012-116503/132-Tu vom 20.05.2026

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und
Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. National-
parkgesetz und das Oö. EU-Begleitregelungs-
und Umsetzungsgesetz geändert werden
(Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2026);
Entwurf – Begutachtungsverfahren**

- **Stellungnahme der Oö. Umweltschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz geändert werden soll (Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2026), GZ: Verf-2012-116503/132-Tu, strebt einerseits Schritte zur Steigerung der Rechtssicherheit und andererseits der Deregulierung, Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung an.

Diese Ziele werden von der Oö. Umweltschutz mitgetragen und befürwortet. Im Konkreten ergibt sich bei folgenden geplanten Neuerungen jedoch ein Anpassungsbedarf:

Bewilligungsfreistellung von Rodungen im Zusammenhang mit Biodiversitätsweiden („Hühnerhecken“) im Oö. NSchG 2001

Im § 5 Z 14 Oö. NSchG 2001 soll nach der Wortfolge „von einem Wohngebäude“ die Wortfolge „oder von bis zu 100 m von einem Stallgebäude“ eingefügt werden. Das bedeutet, dass der § 5 Z. 14 Oö. NSchG 2001 dahingehend verändert werden soll, dass künftig für die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen in einer Entfernung von bis zu 100 m von einem Stallgebäude keine Bewilligung mehr erforderlich ist.

Begründet wurde diese aus naturschutzfachlicher Sicht maßgebliche Änderung wie folgt:

In der Tierhaltung nimmt der Anteil an Freilandhaltungen ständig zu, wobei auch die Ausgestaltung von Auslauf- bzw. Weideflächen immer höheren Anforderungen unterliegt. Vorgaben betreffend die Gestaltung solcher Weideflächen sind beispielsweise in den EU-Vermarktungsnormen, der „EU-Bioverordnung“ (Verordnung [EU] 2018/848), dem Tierschutzgesetz des Bundes bzw. der darauf gestützten 1. Tierhaltungsverordnung, den Bedingungen für die Vergabe des AMA-Gütesiegels oder in verschiedenen freiwilligen Markenprogrammen des Handels enthalten. Je nach Programm sind Hecken und Bäume in unterschiedlicher Anzahl für die Beschattung und den Schutz der gehaltenen Tiere vor Fraßfeinden sowie zur Biodiversitätssteigerung zu pflanzen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Anlage solcher „Biodiversitäts-Weiden“ schon grundsätzlich zu befürworten, da sie auch ein zusätzliches Lebensraumangebot für verschiedene wildlebende Arten der Kulturlandschaft zur Verfügung stellen, indem sie abhängig von der konkreten Ausgestaltung auch als Nahrungs-, Brut-, Flucht- und Versteckraum für wildlebende Tiere dienen.

Seitens landwirtschaftlicher Betriebe wurde bisher jedoch vielfach Abstand von der Anlage solcher Biodiversitäts-Weiden genommen, da die entsprechende Bepflanzung je nach Ausgestaltung dazu führte, hinkünftig einer Bewilligungspflicht nach § 5 Z 14 Oö. NSchG 2001 zu unterliegen, wenn die einmal angelegten Busch- und Gehölzgruppen oder Heckenzüge später aus welchen Gründen auch immer wieder entfernt werden sollten.

Um Hemmnisse betreffend die Anlage von Biodiversitäts-Weiden abzubauen, wird die bereits in § 5 Z 14 Oö. NSchG 2001 bestehende Bewilligungsfreistellung für die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude ausgeweitet und gilt diese künftig zudem für den Umkreis von bis zu 100 m von einem Stallgebäude. Darunter sind landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude zu verstehen, in denen ganzjährig landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden können.

Es wird davon ausgegangen, dass die hohe naturschutzfachliche Bedeutung von Busch- und Gehölgruppen sowie Hecken als Strukturelemente einer Kulturlandschaft und deren Relevanz für die Biodiversität als wesentliche Ökosystemleistung der Natur, die insbesondere der Landwirtschaft zugutekommt, hinlänglich bekannt ist und außer Streit gestellt werden kann. Die Neubegründung von Hecken und vergleichbaren Landschaftselementen wird zudem aus unterschiedlichen Fördertöpfen aus Gemeinde-, Landes- und Bundesmitteln unterstützt.

Mit der neuen Regelung soll es nun möglich sein, diese besonders wertvollen Kulturlandschaftselemente im Umkreis von 100 m von Stallgebäuden bewilligungs- und somit auch ersatzlos zu eliminieren. Es werden damit schwerwiegende Eingriffe in das Landschaftsbild und maßgebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts ermöglicht und deren Folgen unreflektiert in Kauf genommen.

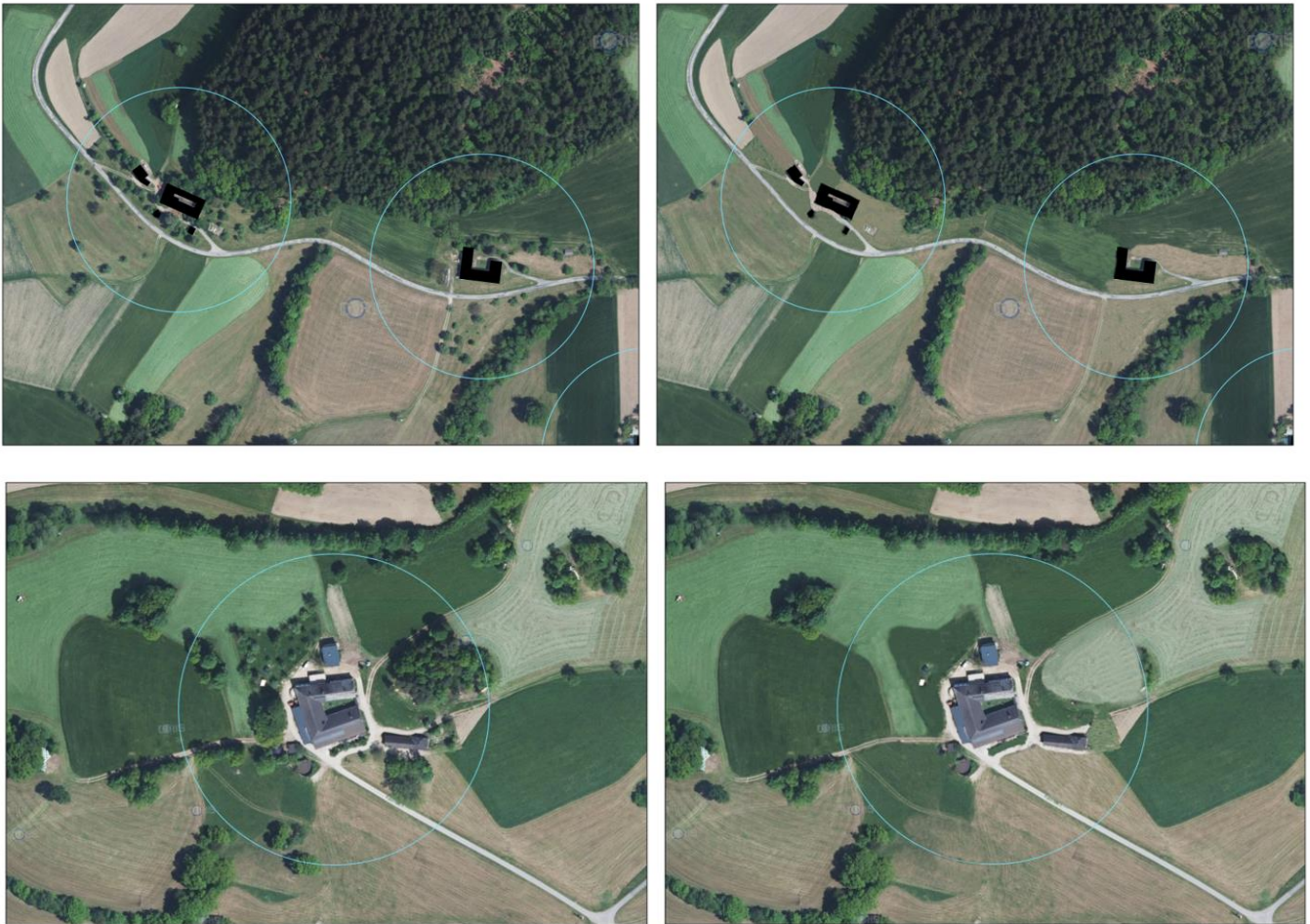
Folgt man der Begründung für diese beabsichtigte Änderung, wird ersichtlich, dass es sich im Fall der Anlage sog. Biodiversitäts-Weiden um einen sehr spezifischen Fall handelt, der auch eine spezifische und möglichst schonende und keinesfalls eine allgemeine und rücksichtslose Lösung verlangt.

Anstatt die Rodung von Hecken und Gehölzgruppen im Umfeld von Stallungen pauschal zuzulassen – was sämtliche bestehenden Landschaftselemente unabhängig davon betreffen würde, ob eine Biodiversitätsweide geplant ist oder nicht – sollte eine differenzierte Regelung geschaffen werden, die gezielt auf den konkreten Sachverhalt abgestimmt ist.

Wir nehmen an, dass nicht nur der Naturschutz, sondern auch die Landwirtschaft ein echtes Interesse an einer arten- und strukturreichen Kulturlandschaft hat, die ihre Funktion vielfach

erfüllen kann. Nicht selten tragen Sichtschutzpflanzungen auch dazu bei, dass die negativen Auswirkungen baulicher Anlagen auf Natur und Landschaft gemindert werden können und damit eine Bewilligung (erst) möglich ist.

Im nachfolgenden Bildmaterial werden die durch die geplante Bewilligungsfreistellung ermöglichten negativen Auswirkungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild veranschaulicht:



Es wird daher vorgeschlagen, den § 5 Z. 14 Oö. NSchG 2001 zur bestmöglichen Sicherung der Biodiversität bei gleichzeitiger Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen wie folgt zu ändern:

Textvorschlag:

14. die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern; die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude bedarf keiner Bewilligung. Ausgenommen sind auch Hecken und Gehölzgruppen, deren Anlage im ursächlichen Zusammenhang mit einer bestimmten landwirtschaftlichen Nutzungsform steht.

§ 39 - Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde

Die Neugestaltung der Parteistellung, insbesondere die Beteiligung bei der nachträglichen Abänderung oder Aufhebung von Bedingungen und Auflagen wird begrüßt.

Es wird jedoch gleichzeitig – wie bereits in der Stellungnahme zur Novelle aus dem Jahr 2019 (GZ: Verf-2012-116503/34-Tu) – erneut dringend angeregt, der Oö. Umweltanwaltschaft im Artenschutzverfahren sowie bei der Erteilung von Bewilligungen in Naturschutzgebieten, die zugleich Europaschutzgebiete sind oder Teile davon darstellen, Parteistellung einzuräumen.

Freundliche Grüße

Der Oö. Umweltanwalt:

DI. Dr. Martin Donat

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.